

Endgültige Bedingungen vom 08.06.2009

Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group ZinsGarant Value 2014/09

unter dem

€30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 12.08.2008 vorgesehen und den Nachträgen zum Prospekt vom 17.11.2008, 02.01.2009 und 16.04.2009, die gemeinsam einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachträgen gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachträgen möglich. Der Prospekt und die Nachträge sind unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Emittentin | Erste Group Bank AG |
| 2 | (i) Seriennummer: | 804 |
| | (ii) Tranchennummer: | 1 |
| | (Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen). | |
| 3 | Festgesetzte Währung(en): | EUR |
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| | (i) Serie: | |

	(ii) Tranche:	
5	Emissionspreis:	Anfänglich 100 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 100,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	14.09.2009
	(ii) Zinsbeginnstag:	Ausgabetag
8	Tilgungstag:	14.09.2014
9	Basis für die Zinsen:	aktiengebundene Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Tilgung zum Nennbetrag
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Nicht anwendbar
16	Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17	Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18	Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Anwendbar
	(i) Index / Formel / andere Variable:	Die Verzinsung erfolgt gemäß den in Anhang 1 angeführten Bestimmungen und ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes, welcher Aktien gemäß Anhang 2 beinhaltet. Für weitere Details siehe Anhang 1.
	(ii) Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die [Stelle]):	Erste Group Bank AG
	(iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Kupons,	Einzelheiten siehe Anhang 1

	wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable berechnet wird:	
(iv)	Zinsfestlegungstag(e):	Einzelheiten siehe Anhang 1
(v)	Bestimmungen über die Festsetzung des Kupons, wenn die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vi)	Zins- oder Berechnungsperiode(n):	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vii)	Zinszahlungstage:	14.09. eines jeden Jahres, erstmals am 14.09.2010
(viii)	Business Day Convention:	Following Business Day Convention
(ix)	Geschäftszentren:	TARGET
(x)	Minimalzinssatz/-zinsbetrag:	3,00 Prozent per annum
(xi)	Maximalzinssatz/-zinsbetrag:	7,00 Prozent per annum
(xii)	Zinstagequotient:	30/360
19	Doppelwährungs- Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20	Wahlrecht der Emittentin	Nicht anwendbar
21	Wahlrecht der Gläubiger	Nicht anwendbar
22	Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung	
	In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:	Nicht anwendbar
(i)	Index / Formel / andere Variable:	
(ii)	Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle):	
(iii)	Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn	

dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird:

- (iv) Feststellungstag(e):
- (v) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:
- (vi) Zahlungstag:
- (vii) Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:
- (viii) Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:

23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen) Nicht anwendbar

24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):

Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25 Form der Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen:
Inhaberschuldverschreibungen:
Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist.

26 "New Global Note": Nein

27 Finanzzentr(um)(en) oder andere TARGET

besondere Bestimmungen betreffend
Zahlungstage:

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 28 | Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen) | Nein |
| 29 | Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsver säumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen: | Nicht anwendbar |
| 30 | Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss: | Nicht anwendbar |
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|---|---|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Datum des Übernahmevertrages: | Nicht anwendbar |
| | (iii) Stabilisierungsmanager: | Nicht anwendbar |
| 35 | Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers: | Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien |
| 36 | Gesamtkommissionen und Gebühren: | Nicht anwendbar |
| 37 | US Verkaufsbeschränkungen: | TEFRA D |
| 38 | Nicht ausgenommenes Angebot: | Nicht anwendbar |
| 39 | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| 40 | Gerichtsstand und anwendbares | Österreichisch |

Recht:

- | | |
|---|-------------|
| 41 Verbindliche Sprache: | Deutsch |
| 42 Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen: | Inländische |

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG

- (i) Börsenotierung: Wien, Regulierter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings:

S&P:
Long term: A
Short term A-1

Moody's:
Senior Unsecured: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Subordinated : A1

Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKTE / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibung hängt von der Wertentwicklung der 20 in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien ab. Es wird während der gesamten Laufzeit an den festgelegten Beobachtungsstichtagen (gemäß Anhang 1) der Schlusskurs jeder der sich im Aktienkorb befindlichen Aktien erhoben. Unter Berücksichtigung eines Maximal- bzw. eines Minimalwertes hinsichtlich der Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie während der Beobachtungsperiode, welche sich vom Kursfixierungstag bis zum jeweiligen Beobachtungsstichtag erstrecken, wird ein jährlicher Kupon, welcher maximal 7,00 % p.a. und minimal 3,00 % p.a. betragen kann, errechnet. Die Schuldverschreibungen werden zu einem Kurs von 100 Prozent des Nominalbetrages getilgt.

Aktien können volatile Wertentwicklungen haben. Sollten einzelnen der im Aktienkorb befindlichen Aktien eine negative Wertentwicklung erzielen, so wäre ein Direktinvestment in einzelne der im Aktienkorb befindlichen Aktien ertragreicher.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

(i) ISIN Code: AT000B003058

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

(iii) Clearing System(e)

a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

b) für Inländische OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Amonyme durch ein Konto bei

Schuldverschreibungen:	OeKB
(iv) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n):	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden):	Nicht anwendbar
(vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden	Nein

11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A / Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar

Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: Nicht anwendbar

Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt: Nicht anwendbar

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die jährliche Verzinsung:

Der jährliche Zinsbetrag wird gemäß den folgenden Berechnungsformeln für eine jeweilige Zinsperiode berechnet:

Für die Zinsperioden (t=1, 2, 3, 4, 5): $C_t := P \times \text{No min albetrag} \times \text{Max} \left(3\% ; \frac{1}{20} \times \sum_{i=1}^{20} R_t^i \right)$

wobei der für eine Aktie je Zinsperiode zur Anwendung kommende Zinssatz R_t^i entweder a) dem Cap entspricht, sofern die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie zum jeweiligen Beobachtungsstichtag entweder unverändert oder positiv ist:

$$R_t^i = \text{Cap} \Leftrightarrow \frac{S_t^i}{S_0^i} \geq 1$$

oder b) R_t^i entsprechend der nachfolgenden Formel berechnet wird, sofern die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie zum jeweiligen Beobachtungsstichtag negativ ist:

$$R_t^i = \text{Max} \left(-\text{Floor}; \frac{S_t^i}{S_0^i} - 1 \right) \Leftrightarrow \frac{S_t^i}{S_0^i} < 1$$

Die Wertentwicklung je Aktie zu einem Beobachtungsstichtag wird jeweils für den Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum jeweilig zur Anwendung kommenden Beobachtungsstichtag festgestellt und für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes heran gezogen.

2. Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

S_0^i :	Schlusskurs der Aktie, am Kursfixierungstag
S_t^i :	Schlusskurs der Aktie, am Beobachtungsstichtag,
Max ()	Der größere der Klammerausdrücke kommt zur Anwendung
Schlusskurs:	Kurs der jeweiligen Aktie zur Bewertungszeit
Cap:	7,00 %
Floor:	30,00 %
Partizipation („P“)	100 %
Kursfixierungstag:	14.09.2009
Zinszahlungstage:	14.09.2010, 14.09.2011, 14.09.2012, 14.09.2013, 14.09.2014
Beobachtungsstichtage:	07.09.2010, 07.09.2011, 07.09.2012, 09.09.2013, 08.09.2014

Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungsstichtag bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie

auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag an der jeweiligen Börse ist

- Bewertungszeit: In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Börse.
- Börse: In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in Anhang 2 zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.
- Optionenbörse: In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.
- Börseschäftstag: In Bezug auf eine Aktie, jeder Tag, an dem an der entsprechenden Börse bzw. Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
- Berechnungsstelle: Erste Group Bank AG
- 2002 ISDA Equity
DerivativesDefinitions: Die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „2002 ISDA Equity Derivatives Definitions“

3. Marktstörung

- 3.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Kursfixierungstag oder an einem Beobachtungsstichtag hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien eine Marktstörung gemäß Absatz 3.b dieses Paragraphen vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für diese betroffene(n) Aktie(n) den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börseschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag nach dem Startdatum bzw. dem entsprechenden Beobachtungsstichtag andauern, so wird die Berechnungsstelle die Schlusskurse für die betroffenen Aktien an diesem Tag selber feststellen. Hinsichtlich der nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird der Schlusskurs am Kursfixierungstag bzw. planmäßigen Beobachtungsstichtag heran gezogen.
- 3.b Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn hinsichtlich einer Aktie a) an einem Börseschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels hinsichtlich i) der Aktie an der jeweiligen Börse oder ii) von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf die Aktie an der jeweiligen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Referenzbank eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung wesentlich ist, oder b) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.

4. Anpassung / Austausch

- 4.a Sollte hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungsstichtag im September 2014 eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein solches Ereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Wert der Relevanten Aktie hat und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie, hinsichtlich der ein Anpassungsereignis eingetreten ist, gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen

Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.

Anpassungsereignis im Sinne dieses Absatzes ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder andere Klassifizierung der Aktien, eine freie Ausschüttung oder Dividende hinsichtlich der Relevanten Aktie an bestehende Aktionäre als Bonus, Kapitalisierung oder ähnliche Maßnahmen;
- b) eine Dividende oder andere Ausschüttung an bestehende Inhaber von (i) der Relevanten Aktie oder (ii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren, welche das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen der Gesellschaft gleich oder gleichmäßig mit solchen Zahlungen an Aktieninhaber gewähren, oder (iii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren von Drittemittenten, welche (direkt oder indirekt) von der Emittentin der Relevanten Aktie als Resultat eine Abspaltung oder einer ähnlichen Maßnahme gehalten werden, oder (iv) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Aktivposten, welche, in all diesen Fällen nach Einschätzung der Berechnungsstelle jedenfalls zum Erhalt von Zahlungen (bar oder auf andere Weise) in einer unangemessenen Höhe berechtigen;
- c) eine außerordentliche Dividende;
- d) eine Kündigung durch die Emittentin der Relevanten Aktie in Hinblick auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- e) ein Rückkauf eigener Aktien durch die Emittentin der Relevanten Aktie oder eines ihrer Tochterunternehmen, oder
- f) jedes andere Ereignis, welches nach Meinung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Relevanten Aktie hat.

4.b Sollte, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes die „Relevante Aktie“), eines der folgenden Ereignisse oder ein diesen gleichzuhaltendes Ereignis (jeweils ein „Verschmelzungsereignis“) im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungstichtag im September 2014 eintreten, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz nach eigenem Ermessen vornehmen:

- i) Änderung in der Klassifizierung oder sonstige Anpassung der Relevanten Aktie, welche zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung sämtlicher ausstehenden Aktien führt,
- ii) Verschmelzung bzw. sonstiger Zusammenschluss der Emittentin der Relevanten Aktie mit einer Drittpartei (ausgenommen die Fälle, bei denen durch diesen Zusammenschluss die Emittentin der Relevante Aktie die übernehmende Gesellschaft ist bzw. in denen keine Änderung in der Klassifizierung oder Anpassung gemäß Absatz 2.a i) dieses Abschnitts eintreten)
- iii) Jedes andere Übernahmeangebot im Hinblick auf die Relevante Aktie, das zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung aller noch ausstehenden Aktien führt.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, ein Verschmelzungsereignis hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß diesem Absatz eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen

Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

5. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungsstichtag im September 2014 eine Spaltung oder ein in den wirtschaftlichen Folgen gleichzuhaltendes Ereignis im Hinblick auf die Emittentin der Relevanten Aktie eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Spaltungsereignis stehen würden.
- 6.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungsstichtag im September 2014, ein Übernahmeangebot, in welcher Form auch immer, vorgelegt werden, welches zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung von Relevanten Aktien im Ausmaß von mehr als 10, aber weniger als 100 Prozent der ausgegebenen Aktien, an den Angebotssteller führt, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.b dieses Abschnitts nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 6.b Sollte ein Übernahmeangebot hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß Absatz 6.a eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Übernahmeangebot stehen würden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen geeignet ist, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
7. Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesen Absätzen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.
8. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungsstichtag im September 2014, a) ein Verfahren zur Verstaatlichung aller Vermögenswerte der Emittentin einer Relevanten Aktie abgeschlossen werden oder es zu einer sonstigen Maßnahme kommen, wodurch alle ausstehenden Aktien und Vermögenswerte der Emittentin der Relevanten Aktie an eine staatliche Behörde übertragen werden müssen, oder b) ein Konkurs – oder sonstiges Insolvenzverfahren eingeleitet werden, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
9. Sollte, im Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum Beobachtungsstichtag im September 2014, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr an ihrer Börse (für den Zweck dieses Absatzes, die „Hauptbörse“) notieren bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Notierung an der Hauptbörse beendet wird, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in der Jurisdiktion der Hauptbörse, bzw. in dem Fall, dass die Hauptbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimatet war, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegeben sein, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
10. Sollte eines der in den vorangehenden Absätzen genannten Ereignisse eintreten, die einen Austausch einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) erforderlich machen, so wird die Berechnungsstelle diesen Austausch gegen ein solche Aktie („Ersatzaktie“) vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 2 vorhanden ist, b) einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer

Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Berechnungsstelle wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, welche notwendig sind, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat, stehen würden. Die Berechnungsstelle wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Aktien im Aktienkorb konstant bleibt.

11. Der Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschtages wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.
12. Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, bindend.
Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Abschnitte 4-11 sind subsidiär die Bestimmungen der 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions anzuwenden.

Anhang 2

Der Aktienkorb setzt sich aus folgenden Aktien zusammen:

Nr.	Emittent	Bloomberg	ISIN	Börse
1	ALTRIA	MO US Equity	US02209S1033	New York
2	NESTLE	NESN VX Equity	CH0038863350	Zürich
3	Astellas Pharma Inc.	4503 JT Equity	JP3942400007	Tokyo
4	AT&T INC	T UN Equity	US00206R1023	New York
5	BRIT AMER TOBACC	BATS LN Equity	GB0002875804	London
6	GDF SUEZ	GSZ FP Equity	FR0010208488	EN Paris
7	GLAXOSMITHKLINE	GSK LN Equity	GB0009252882	London
8	HEINEKEN	HEIA NA Equity	NL0000009165	Amsterdam
9	MERCK & CO	MRK UN Equity	US5893311077	New York
10	RWE AG	RWE GY Equity	DE0007037129	Xetra
11	TAKEDA PHARMACEUT	4502 JT Equity	JP3463000004	Tokyo
12	TELEFONICA	TEF SQ Equity	ES0178430E18	Spain Continuous Market
13	Tokyo Electric Power	9501 JT Equity	JP3585800000	Tokyo
14	Tokyo Gas	9531 JT Equity	JP3573000001	Tokyo
15	UNILEVER PLC	UNA NA Equity	NL0000009355	Amsterdam
16	COCA COLA	KO US Equity	US1912161007	New York
17	MICROSOFT	MSFT UN Equity	US5949181045	New York
18	VINCI SA	DG FP Equity	FR0000125486	EN Paris
19	VIVENDI	VIV FP Equity	FR0000127771	EN Paris
20	VODAFONE GROUP	VOD LN Equity	GB00B16GWD56	London